

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4225**

### **Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4225 – zuzustimmen.

14. 11. 2013

Der Berichterstatter:

Andreas Schwarz

Der Vorsitzende:

Karl Klein

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FinWiA) hat in seiner 37. Sitzung am 14. November 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes – Drucksache 15/4225 beraten.

*Der Vorsitzende* ruft den zur Sitzung eingebrachten Antrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) mit zur Beratung auf.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP* verweist auf seine Ausführungen, die er im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 6. November 2013 im Plenum gemacht habe.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU* erklärt, der Antrag der FDP/DVP wäre wohl nicht erforderlich gewesen. Nach Ansicht der CDU sollte der bisherige Verweis in § 9 des Landesreisekostengesetzes auf das Einkommensteuergesetz beibehalten und nicht, wie von der Landesregierung beabsichtigt, gestrichen werden.

Ausgegeben: 22. 11. 2013

**1**

Durch die vorgesehene Änderung von § 9 wolle die Landesregierung einen Betrag von 3 Millionen € einsparen. Dies entspreche 0,075 Promille des Haushaltsvolumens. Angesichts dieses geringen Anteils und auch mit Blick auf die zusätzlichen Kosten, die durch das neue Landespersonalvertretungsgesetz entstünden, bekräftige er das Begehren seiner Fraktion, § 9 des Landesreisekostengesetzes nicht zu ändern. Die CDU sei gegen jede Art von Änderung.

Bei einer Dienstreise mit einer Dauer von acht bis 14 Stunden erhalte der betreffende Beschäftigte nach der von der Landesregierung geplanten Regelung ein Tagegeld von nur noch 6 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung. Dieser Satz sei für jemanden, der 14 Stunden unterwegs sei und in dieser Zeit zwei Mahlzeiten einnehme, nicht kostendeckend.

Die Gesetzesänderung sei unsozial, da sie vor allem Beschäftigte des mittleren Dienstes betreffe. Bei einem solchen Bediensteten würde es sich steuerlich auch nicht auswirken, wenn er die Differenz zwischen tatsächlichem Aufwand und Pauschbetrag in der Steuererklärung geltend mache.

*Der Berichterstatter* hebt hervor, mit dem Tagegeld sollten nicht die tatsächlichen Verpflegungskosten bei Dienstreisen gedeckt werden. Vielmehr gehe es um den Ausgleich des Mehraufwands. Die Beschäftigten nähmen ihr Mittagessen üblicherweise nicht zu Hause ein, sondern beispielsweise in Kantinen oder Metzgereien.

Durch die Anpassung des Landesreisekostengesetzes ändere sich an den Tagegeldsätzen gegenüber dem bisherigen Stand im Land nichts. So bleibe es für Dienstreisen mit einer Dauer von mindestens 14 Stunden bei einem Satz von 12 €.

Die FDP/DVP habe für ihren zur Sitzung eingebrachten Antrag keinen Gegenfinanzierungsvorschlag unterbreitet. Daher könnten die Grünen dieser Initiative nicht zustimmen.

*Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP* fragt, wie die durch das neue Personalvertretungsrecht entstehenden Kosten gegenfinanziert würden.

*Der Berichterstatter* verweist hierzu auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

*Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD* führt an, wer ein Gesetz ändern wolle, müsse das gesamte Gesetz betrachten und alle darin geregelten Sachverhalte prüfen. Man sollte sich nicht von einem Dritten „treiben“ lassen, sodass sich Vorschriften ergäben, die nicht mehr zusammenpassten. Deshalb stimme die SPD dem Antrag der FDP/DVP nicht zu. Würde die von der Landesregierung beabsichtigte Entkopplung des Reisekostenrechts vom Steuerrecht nicht vorgenommen, käme es zu gleich hohen Tagegeldsätzen für kürzere und für längere Reisedauern. Sollte es sich aber als notwendig erweisen, werde über eine weitere Anpassung diskutiert.

*Der Abgeordnete der Fraktion der CDU* bringt zum Ausdruck, wer bei einer Reisedauer von 14 Stunden zwei Mahlzeiten einnehme, habe mit Kosten von 20 bis 25 € zu rechnen. Die CDU teile die Ansicht von Beamtenbund und DGB, dass der Verpflegungsaufwand für den Einzelnen gestiegen sei. Er halte es für richtig, dass die steuerlich maßgebenden Sätze hinsichtlich der Mehraufwendungen für Verpflegung angepasst worden seien. Im Steuerrecht sei die bisher ausgewiesene Stufe einer Reisedauer von acht bis 14 Stunden gestrichen worden. Für Reisedauern ab 24 Stunden habe sich hingegen nichts geändert. Hierfür liege der Pauschbetrag weiter bei 24 €.

*Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft* bemerkt, der Abgeordnete der Fraktion der CDU habe geäußert, die CDU sei gegen jede Art von Änderung und bei einer Dienstreise mit einer Dauer von acht bis 14 Stunden erhalte der betreffende Beschäftigte nach der von der Landesregierung geplanten Regelung ein Tagegeld von nur noch 6 €. Dem halte er entgegen, dass sich durch die Neufassung des Landesreisekostengesetzes an der Höhe der bisher ausbezahlten Tagegeldsätze nichts ändere. Die vom Abgeordneten der Fraktion der CDU aufgegriffenen 6 € gälten auch schon jetzt.

Meistens fänden die Veranstaltungen im Rahmen von Dienstreisen in Einrichtungen statt, die für das Essen auch wieder eine Tagungspauschale gewährten oder die über eine eigene Kantine bzw. eine andere Möglichkeit verfügten, ein kostengünstiges Mittagessen einzunehmen. Dieser Mehraufwand sei völlig vertretbar. Der von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU angestellte Vergleich sei also nicht sachgerecht. Das Tagegeld solle nur den durch eine Dienstreise entstehenden Mehraufwand für Verpflegung decken und nicht die Kosten, die ohnehin anfielen.

Der mittlere Dienst sei ihm besonders wichtig und bedürfe hinsichtlich der Bezahlung der Aufmerksamkeit. Der Abgeordnete der Fraktion der CDU habe behauptet, die Gesetzesänderung betreffe vor allem die Beschäftigten des mittleren Dienstes. Der Staatssekretär habe für verschiedene Verwaltungsbereiche einmal erheben und grob schätzen lassen, wie sich die Dienstreisetätigkeit darstelle. Danach würden vor allem Angehörige des gehobenen und des höheren Dienstes auf Dienstreise gehen. Auf den mittleren Dienst entfalle lediglich ein kleinerer Teil.

Ferner sei von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU pauschal behauptet worden, für einen Angehörigen des mittleren Dienstes würde es sich steuerlich nicht auswirken, wenn dieser die Differenz zwischen tatsächlichem Aufwand und Pauschbetrag in der Steuererklärung geltend mache. Dies treffe so nicht zu. Vielmehr hänge es sehr stark von der individuellen steuerlichen Situation ab, ob sich eine Steuervergünstigung ergebe oder nicht.

Nach den Zahlen, die er habe erheben lassen, könne er nicht bestätigen, dass der mittlere Dienst überproportional benachteiligt würde. Ihm habe auch daran gelegen, dass dies nicht der Fall sei.

Im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung hätte auch noch die Dauer der einzelnen Dienstreisen erhoben werden können. Davon habe er jedoch wegen des hohen Aufwands abgesehen.

Würde der im Landesreisekostengesetz bisher enthaltene Verweis auf das Steuerrecht nicht gestrichen, hätte das Land jährliche Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen € zu tragen. Grund hierfür sei eine bundesgesetzliche Änderung, bei deren Übernahme das Land für Dienstreisen mit einer Dauer von acht bis 14 Stunden ab dem Jahr 2014 ein Tagegeld von 12 € statt bisher 6 € zu zahlen hätte. Für längere Dienstreisen wiederum entsprächen die Beträge im Land auch künftig den steuerrechtlich maßgebenden Sätzen. Für die von der FDP/DVP beantragte Änderung werde in der Tat ein Gegenfinanzierungsvorschlag benötigt.

Der Ausschuss tritt in die Beschlussfassung ein.

*Mehrheitlich lehnt der Ausschuss den von der Fraktion der FDP/DVP zur Sitzung eingebrachten Antrag (Anlage) ab.*

*Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/4225, zuzustimmen.*

21. 11. 2013

Andreas Schwarz

**Anlage**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Antrag der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Landesreisekostengesetzes – Drucksache 15/4225**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 – Änderung des Landesreisekostengesetzes – wird § 9 Tagegeld wie folgt gefasst:

*„§ 9  
Tagegeld*

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.“

14. 11. 2013

Dr. Rülke  
und Fraktion

**Begründung**

Übernahme der an die Neufassung des Einkommensteuerrechts angepassten Reisekostenregelung des Bundes.